

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1	1+003	Ausbau des Knotenpunktes Entlastungsstraße / "Postweg" zu einem Kreisverkehrsplatz	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Die vorh. Gemeindestraße "Postweg" wird, wie im Lageplan dargestellt, in bituminöser Befestigung über den Ausbau des vorh. Knotenpunktes zu einem dreiarmigen Kreisverkehrsplatz an die Entlastungsstraße angebunden. Der Kreisverkehrsplatz erhält drei Fahrbahnteiler, die jeweils auch als Querungsstellen zur Verbindung des straßenbegleitenden Geh-/Radweges dienen. Als untergeordnete Zufahrt wird im westlichen Quadranten des Kreisverkehrsplatzes die Gemeindestraße "Dieksheide" angebunden. Im Übrigen wird auf die Darstellung in den Regelquerschnitten verwiesen.	
				Die Kosten für den Knotenpunkt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
				Die Unterhaltung des Knotenpunktes verbleibt jeweils bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
2	0+197 (Poststraße)	Rückbau Teilstück "Dieksheide"	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Ein Teilbereich der vorhandenen "Dieksheide" wird zurückgebaut. Der Straßenkörper wird mit steinfreiem Boden bzw. Mutterboden auf Geländeniveau verfüllt.	
				Die Kosten für den Rückbau trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock				Unterlage: 11 Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	1+056 bis 2+684	Entlastungsstraße, Fahrbahn	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Die Trasse der Entlastungsstraße verläuft größtenteils über vorhandene Wirtschaftswegen. Die Entlastungsstraße erhält, wie in den Lageplänen dargestellt, eine Fahrbahn in 6,00 m bituminös befestigter Breite zzgl. je Fahrspur einem Randstreifen von 0,25 m. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über seitliche Bankette in parallel verlaufende Straßenseitengräben bzw. Mulden zugeführt. Im Übrigen wird auf die Darstellung in den Regelquerschnitten verwiesen. Die Entlastungsstraße wird nach Maßgabe des LBP eingegrünt. Die Unterhaltung des Knotenpunktes verbleibt jeweils bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4	1+056 bis 2+684	Entlastungsstraße, Geh-/Radweg	a) - b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Die Entlastungsstraße erhält, wie in den Lageplänen dargestellt, einen straßenbegleitenden Geh-/ Radweg in 2,50 m bituminös befestigter Breite. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über seitliche Bankette in parallel verlaufende Straßenseitengräben bzw. Mulden zugeführt.	
				Im Übrigen wird auf die Darstellung in den Regelquerschnitten verwiesen.	
				Die Kosten für den Geh-/ Radweg trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
				Die Unterhaltung des Geh-/ Radweges trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
5	1+082	vorh. Hofzufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Die Flurstücke 467, 453, 579 und 580 erhalten eine Anbindung an die Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in einer Breite zwischen 3,50 bis 6,50 m in einem bituminösen Aufbau hergestellt.	
				Die Kosten für die Anbindung an die Nördliche Entlastungsstraße trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
6	1+127	vorh. Hofzufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Die Flurstücke 581 und 582 erhalten eine Anbindung an die Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in einer Breite von 9,00 m in einem bituminösen Aufbau hergestellt.	
				Die Kosten für die Anbindung an die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
7	1+160	Anbindung Wirtschaftsweg	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Ein vorh. Wirtschaftsweg wird an die Entlastungsstraße als untergeordnete Straße angebunden. Die vorh. Straßenentwässerungseinrichtungen müssen aufgrund der südlichen Fließrichtung nicht übernommen werden. Die Straßenentwässerungseinrichtungen werden vor der Querung des straßenbegleitenden Geh-/ Radweges entlang der Entlastungsstraße angebunden.	
8	1+237	neue land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) - b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Das Flurstück 18 erhält eine Anbindung an die Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in einer Breite von 4,00 m in einem bituminösen Aufbau hergestellt. Die Versickerungsmulde entlang der Entlastungsstraße wird im Zufahrtsbereich mit einem Rohrdurchlass DN 400 verrohrt. Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
9	1+280	Anbindung Wirtschaftsweg	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Ein vorh. Wirtschaftsweg wird an die Entlastungsstraße als untergeordnete Straße angebunden. Die vorh. Straßenentwässerungseinrichtungen werden von der Ausbauplanung nicht berührt.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
10	1+287	Gewässerkreuzung Entlastungsstraße / Geh- und Radweg / namenloses Gewässer	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Der vorh. Rohrdurchlass DN 500 muss aufgrund der neuen Gesamtbreite der Entlastungsstraße verlängert werden. Die Gesamtlänge beträgt 14,60 m bei einer Nennweite von 500 mm. Der Geh-/ Radweg wird mit einem Rohrdurchlass DN 400 verrohrt. Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet E1 wird über diesen Rohrdurchlass der Einleitungsstelle E1 zugeführt. Im Einzelnen wird auf die Darstellung im Wasser-technischen Entwurf verwiesen.	
				Die Kosten für den Rohrdurchlässe trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
11	1+318	vorh. Hofzufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Die Flurstücke 110 und 111 erhalten eine Anbindung an die Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in einer Breite von 3,50 m mit großzügigen Radien an die Entlastungsstraße in einem bituminösen Aufbau hergestellt. Die vorh. Gewässerverrohrung DN 800 bleibt unverändert und wird lediglich überbaut.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
12	1+416	vorh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Die vorh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt wird, wie im Lageplan dargestellt, in bituminöser Bauweise in einer Breite von 5,50 m an die veränderte Straßenführung der Entlastungsstraße angepasst.	
				Die Kosten für die Anbindung an die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
13	1+431	vorh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Das Anliegergrundstück erhält eine Zufahrt zur Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in 6,00 m Breite bituminös befestigt. Der Straßenseitengraben der Entlastungsstraße wird im Zufahrtsbereich mit einem Rohrdurchlass DN 400 verrohrt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
14	1+540	vorh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Das Anliegergrundstück erhält eine Zufahrt zur Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in 5,20 m Breite bituminös befestigt. Der Straßenseitengraben der Entlastungsstraße wird im Zufahrtsbereich mit einem Rohrdurchlass DN 400 verrohrt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
15	1+560	vorh. Hofzufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Das Flurstück 78 erhält eine neue Anbindung an die Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in einer Breite von 3,50 m mit großzügigen Radien an die Entlastungsstraße in einem bituminösen Aufbau hergestellt. Die vorh. Gewässerverrohrung DN 600 bleibt unverändert und wird lediglich überbaut.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
16	1+641	Gewässerkreuzung Entlastungsstraße / Geh- und Radweg / namenloses Gewässer	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Die vorh. Rohrdurchlässe DN 250 und DN 500, die den heutigen Wirtschaftsweg unterqueren, werden entfernt. Ein neuer Rohrdurchlass DN 400 unterhalb der Entlastungsstraße, mit einer Gesamtlänge von 17,20 m, verbindet nun die vorh. Gewässer. Der straßenbegleitende Geh-/ Radweg wird ebenfalls durch zwei Rohrdurchlässe DN 400 an die zwei Straßenseitengräben, die entlang der vorh. Trasse der Gemeindestraße "Weißes Venn" angebunden sind, verrohrt.	
				Die Kosten für den Rohrdurchlässe trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
17		Ausbau des Knotenpunktes Entlastungsstraße / "Weißes Venn" zu einem Kreisverkehrsplatz	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Die vorh. Gemeindestraße "Weißes Venn" wird über eine veränderte Straßenführung, wie im Lageplan dargestellt, in bituminöser Befestigung über den Ausbau des vorh. Knotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz an die Entlastungsstraße angebunden. Der Kreisverkehrsplatz erhält außer am nördlichen Arm des "Weißes Vennes" Fahrbahnteiler, im südwestlichen Quadranten mit der Aufrechterhaltung der Verbindungsfunktion des Geh-/ Radweges bzw. einer sicheren Querungsstelle. Am westlichen Arm der Entlastungsstraße werden zwei vorh. Straßenseitengräben des "Weißes Vennes" über ein Schachtbauwerk DN 1000 zusammengeführt und unterhalb der Entlastungsstraße in den nördlichen Straßenseitengraben eingeleitet. Im Übrigen wird auf die Darstellung in den Regelquerschnitten verwiesen.	
				Die Kosten für den Knotenpunkt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
				Die Unterhaltung des Knotenpunktes verbleibt jeweils bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
18	1+642 bis 1+683	Gewässerkreuzung Entlastungsstraße / Geh- und Radweg / namenloses stationiertes Gewässer	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Ein Rohrdurchlass DN 600 mit einer Gesamtlänge von 41,3 m verbindet am nördlichen Teilstück der Kreisfahrbahn des Kreisverkehrsplatzes Entlastungsstraße / "Weißes Venn" ein namenloses stationiertes Gewässer. Bermen für Kleinlebewesen sind nicht vorgesehen.	
				Die Kosten für den Rohrdurchlass trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
19	0+125 (Weißes Venn)	Anbindung Zufahrt bzw. Geh-/Radweg	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Das Flurstück 21 erhält eine Anbindung an die neue Trasse "Weißes Venn". Des Weiteren wird der Geh-/ Radweg über die Anbindung erschlossen. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in einer Breite von 6,00 m in einem bituminösen Aufbau hergestellt.	
				Die Kosten für die Anbindung trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
20	0+138 (Weißes Venn)	Gewässerkreuzung Weißes Venn/ namenloses Gewässer	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Ein neuer Rohrdurchlass DN 400 mit einer Gesamtlänge von 12,1 m verbindet unterhalb der Gemeindestraße "Weißes Venn" die Straßenseitengräben.	
				Die Kosten für den Rohrdurchlass trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
21	0+130 bis 0+205 (Weißes Venn)	Geh-/Radweg auf vorh. Asphaltfläche	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Ein vorhandenes Teilstück der alten Fahrbahntrasse "Weißes Venn" soll als Geh-/ Radwegeverbindung genutzt werden.	
				Kosten fallen nicht an.	
22	0+262 (Weißes Venn)	vorh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Das Flurstück 73 erhält eine Anbindung an das "Weiße Venn". Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in einer Breite von 3,40 m in einem bituminösen Aufbau hergestellt. Der Straßenseitengraben wird mit einem Rohrdurchlass DN 400 unterhalb der Zufahrt verrohrt. Der vorh. Rohrdurchlass DN 300 wird entfernt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
23	1+711	vorh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Das Anliegergrundstück erhält eine Zufahrt zur Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in 6,00 m Breite bituminös befestigt. Der vorh. Rohrdurchlass DN 600 wird entfernt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
24	1+717	Gewässerkreuzung Entlastungsstraße / namenloses Gewässer	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Bei Station 1+717 kreuzt ein neuer Rohrdurchlass DN 400 die Entlastungsstraße. Das anfallende Straßenoberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet E2 wird über diese Rohrleitung der Einleitungsstelle E2 zugeführt. Im Einzelnen wird auf die Darstellung im Wassertechnischen Entwurf verwiesen.	
				Die Kosten für den Rohrdurchlass trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
25	1+690 bis 1+795	Rückbau Teilstück "Weißes Venn"	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Ein Teilbereich der vorhandenen Fahrbahn und der Seitenbereiche "Weißes Venn" wird zurückgebaut. Der Straßenkörper wird mit steinfreiem Boden bzw. Mutterboden auf Geländeniveau verfüllt.	
				Die Kosten für den Rückbau trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
26	1+802	vorh. Hofzufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Das Flurstück 568 erhält eine Anbindung an die Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in einer Breite von 7,00 m in einem bituminösen Aufbau hergestellt. Der Straßenseitengraben der Entlastungsstraße wird mit einem Rohrdurchlass DN 400 unterhalb der Zufahrt verrohrt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
27	1+641 bis 1+840	Umlegung eines Gewässers Gewässerkreuzung mit der Entlastungsstraße	a) und b) die Anlieger	Ein namenloses stationiertes Gewässer wird in einem Teilbereich nach Norden verschoben und an die Trasse der Entlastungsstraße angepasst. Eine Böschungsneigung von 1:2 und eine Sohlbreite von 1,00 m sollen einen natürlichen Gewässerlauf darstellen. Im Teilbereich zwischen Station 1+641 bis 1+682 wird das Gewässer mit einem Rohrdurchlass DN 600 verrohrt und westlich des Kreisverkehrsplatzes "Weißes Venn" wieder in das vorh. Gewässer eingeleitet. Ein vorh. Rohrdurchlass DN 600 wird entfernt. Im Einzelnen wird auf die Darstellung im Wassertechnischen Entwurf verwiesen.	
				Die Kosten für die Umlegung trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
				Für die Unterhaltung des Rohrdurchlasses ist die Gemeinde Herzebrock-Clarholz zuständig.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
28	2+040	vorh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Das Anliegergrundstück erhält eine Zufahrt zur Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in 6,00 m Breite bituminös befestigt. Der Straßenseitengraben der Entlastungsstraße wird mit einem Rohrdurchlass DN 400 verrohrt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
29	2+162	vorh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Das Anliegergrundstück erhält eine Zufahrt zur Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in 4,00 m Breite bituminös befestigt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
30	2+166	vorh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Das Anliegergrundstück erhält eine Zufahrt zur Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in 4,00 m Breite bituminös befestigt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
31	2+165 bis 2+250	Rückbau Teilstück "Weißes Venn"	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Ein Teilbereich der vorhandenen Fahrbahn und der Seitenbereiche "Weißes Venn" wird zurückgebaut. Der Straßenkörper wird mit steinfreiem Boden bzw. Mutterboden auf Geländeniveau verfüllt.	
				Die Kosten für den Rückbau trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
32	2+198	vorh. Hofzufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Das Flurstück 120 erhält eine Anbindung an die Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in einer Breite von 6,00 m in einem bituminösen Aufbau hergestellt. Über diese Zufahrt wird auch ein Umspannhäuschen erschlossen. Der Straßenseitengraben der Entlastungsstraße wird mit einem Rohrdurchlass DN 400 verrohrt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
33	2+243	Gewässerkreuzung Entlastungsstraße / Straßenseitengräben	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Bei Station 2+243 kreuzt ein neuer Rohrdurchlass DN 400 die Entlastungsstraße. Das anfallende Straßenoberflächenwasser aus den Straßenseitengräben wird unterhalb der Entlastungsstraße durchgeführt. Im Einzelnen wird auf die Darstellung im Wassertechnischen Entwurf verwiesen.	
				Die Kosten für den Rohrdurchlass trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
34		Ausbau des Knotenpunktes Entlastungsstraße / Wachfuß zu einem Kreisverkehrsplatz	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Die vorh. Gemeindestraße "Wachfuß" wird, wie im Lageplan dargestellt, in bituminöser Befestigung über den Ausbau des vorh. Knotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz an die Entlastungsstraße angebunden. Der Kreisverkehrsplatz erhält außer am nördlichen Arm drei Fahrbahnteiler, der Fahrbahnteiler im südlichen Quadranten verbindet über die Funktion als Querungsstelle den Geh-/ Radwegeverlauf entlang der Entlastungsstraße miteinander. Über den nördlichen Arm des Kreisverkehrsplatzes wird als Hofzufahrt das Flurstück 66 angebunden. Im Übrigen wird auf die Darstellung in den Regelquerschnitten verwiesen.	
				Die Kosten für den Knotenpunkt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
				Die Unterhaltung des Knotenpunktes verbleibt jeweils bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
35	0+202 (Wachfuß)	Gewässerkreuzung Wachfuß / namenloses Gewässer	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Ein neuer Rohrdurchlass DN 400 mit einer Gesamtlänge von 9,6 m verbindet unterhalb der Gemeindestraße "Wachfuß" die Straßenseitengräben.	
				Die Kosten für den Rohrdurchlass trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
36	2+279	vorh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Das Flurstück 29 erhält eine Anbindung an den Knotenpunkt Entlastungsstraße/ "Wachfuß". Die Erschließung erfolgt über den geplanten straßenbegleitenden Geh-/ Radweg. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in einer Breite von 6,00 m in einem bituminösen Aufbau hergestellt. Ein kreuzender Entwässerungsgraben ist mit einem Rohrdurchlass DN 300 unterhalb der Zufahrt verrohrt. Der vorh. Rohrdurchlass DN 300 bleibt erhalten.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
37	2+473	vorh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Das Anliegergrundstück erhält eine Zufahrt zur Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in 6,00 m Breite bituminös befestigt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
38	2+513	vorh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Die Anliegergrundstücke erhalten eine Zufahrt zur Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in 3,00 m Breite bituminös befestigt. Der Straßenseitengraben der Entlastungsstraße wird mit einem Rohrdurchlass DN 400 verrohrt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
39	2+686	voh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Das Anliegergrundstück erhält eine Zufahrt zur Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in 2,75 m Breite bituminös befestigt. Der Straßenseitengraben der Entlastungsstraße wird mit einem Rohrdurchlass DN 400 verrohrt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
40	2+696	voh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Das Anliegergrundstück erhält eine Zufahrt zur Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in 6,00 m Breite bituminös befestigt. Der Straßenseitengraben der Entlastungsstraße wird mit einem Rohrdurchlass DN 400 verrohrt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
41	2+708	voh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Das Anliegergrundstück erhält eine Zufahrt zur Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in 5,00 m Breite bituminös befestigt. Der Straßenseitengraben der Entlastungsstraße wird mit einem Rohrdurchlass DN 400 verrohrt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
42	2+713	Gewässerkreuzung Entlastungsstraße / Geh- und Radweg / namenloses Gewässer	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Ein neuer Rohrdurchlass DN 400 mit einer Gesamtlänge von 18,5 m kreuzt die Entlastungsstraße und den straßenbegleitenden Geh-/ Radweg und verbindet die Straßenseitengräben miteinander.	
				Die Kosten für den Rohrdurchlass trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
43	2+743	Ausbau des Knotenpunktes Entlastungsstraße / Quenhorner Straße K 10 / Quenhorner Straße zu einem Kreisverkehrsplatz	Quenhorner Straße K 10: a) und b) Kreis Gütersloh Quenhorner Straße (Gemeindestraße): a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Die Anbindung der Entlastungsstraße an die "Quenhorner Straße K 10" erfolgt über einen Kreisverkehrsplatz. Im östlichen Quadranten wird die Gemeindestraße "Quenhorner Straße" in einer Breite von 3,50 m angebunden. Im Übrigen wird auf die Darstellung in den Regelquerschnitten verwiesen. Am nördlichen Bauende des Kreisverkehrsplatzes auf der "Quenhorner Straße K 10" kreuzt ein vorh. Durchlass DN 600. Dieser Durchlass leitet das anfallende Straßenoberflächenwasser des Einzugsgebietes E3 in die Einleitungsstelle E3 ein. Im Einzelnen wird auf die Darstellung im Wassertechnischen Entwurf verwiesen.	
				Die Kosten für den Knotenpunkt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
				Die Unterhaltung des Knotenpunktes und der "Quenhorner Straße K 10" verbleibt jeweils bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen, dem Kreis Gütersloh.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
44	0+318 bis 0+372 (K 10)	Heckenpflanzung	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Auf dem Flurstück 49 soll im Bereich des Kreisverkehrs als Sichtschutz zum Gartengrundstück eine Baumhecke angelegt werden.	
				Die Kosten für die Anpflanzung trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
45	0+245 bis 0+380 (K 10)	östliche Entwässerungseinrichtungen Kreisverkehrsplatz Entlastungsstraße / Quenhorner Straße K 10 / Quenhorner Straße	Quenhorner Straße K 10: a) und b) Kreis Gütersloh Quenhorner Straße (Gemeindestraße): a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Durch den Ausbau des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz müssen die Straßenseitengräben umgelegt werden. Die östlichen Straßenseitengräben dienen zur Entwässerung des Oberflächenwassers der Quenhorner Straße K 10 und des Kreisverkehrsplatzes.	
				Die Kosten für die Errichtung der Straßenseitengräben trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
				Die Unterhaltung der Straßenseitengräben entlang der Kreisstraße verbleibt bei dem Kreis Gütersloh. Die Unterhaltung entlang der Einmündung zur Gemeindestraße Quenhorner Straße wird durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz durchgeführt.	
46	2+764	Gewässerkreuzung Entlastungsstraße / namenloses Gewässer	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Ein Rohrdurchlass DN 400 mit einer Gesamtlänge von 17,5 m kreuzt die Entlastungsstraße am östlichen Arm des Kreisverkehrsplatzes Entlastungsstraße / "Quenhorner Straße K 10" und verbindet die Straßenseitengräben miteinander.	
				Die Kosten für den Rohrdurchlass trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
47	2+768	vorh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Das Anliegergrundstück erhält eine Zufahrt zur Entlastungsstraße. Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in 4,00 m Breite bituminös befestigt. Der Straßenseitengraben der Entlastungsstraße wird mit einem Rohrdurchlass DN 400 verrohrt. Der vorh. Rohrdurchlass DN 400 wird entfernt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
48	0+027 bis 0+246 (K 10)	Geh-/Radweg entlang "Quenhorner Straße K 10"	a) - b) Kreis Gütersloh	Die "Quenhorner Straße K 10" erhält, wie in den Lageplänen dargestellt, einen straßenbegleitenden Geh-/ Radweg in 2,50 m bituminös befestigter Breite. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird in einem Teilbereich über Straßenabläufe in einen Regenwasserkanal DN 400 eingeleitet. Ein vorh. Straßenseitengraben wird auf gesamter Baulänge verrohrt. Dieser Regenwasserkanal DN 400 entwässert am Knotenpunkt Entlastungsstraße / "Quenhorner Straße K 10" in einen Straßenseitengraben. Ab Station 0+100 (K 10) entwässert der Geh-/Radweg über das seitliche Bankett über die Fahrbahn der "Quenhorner Straße K 10" in einen parallel verlaufenden Straßenseitengraben.	
				Im Übrigen wird auf die Darstellung in dem Regelquerschnitt verwiesen.	
				Die Kosten für den Geh-/ Radweg trägt der Kreis Gütersloh.	
				Die Unterhaltung des Geh-/ Radweges trägt der Kreis Gütersloh.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
49	0+169 (K 10)	vorh. land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Das Flurstück 137 erhält eine Anbindung an die "Quenhorner Straße K 10". Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in einer Breite von 4,75 m in einem bituminösen Aufbau hergestellt. Unterhalb der Zufahrt kreuzt ein geplanter Regenwasserkanal DN 400, der einen vorhandenen Entwässerungsgraben verrohrt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
50	0+174 (K 10)	Anbindung vorh. Entwässerungsgraben an Regenwasserkanal DN 400	a) und b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Ein vorh. Entwässerungsgraben auf dem Flurstück 106 wird über eine Rohrleitung DN 400 an den geplanten Regenwasserkanal DN 400 über ein Schachtbauwerk DN 1000 angeschlossen.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
51	0+104 (K 10)	neue land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) - b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Das Flurstück 106 erhält eine Anbindung an die "Quenhorner Straße K 10". Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in einer Breite von 4,00 m in einem bituminösen Aufbau hergestellt. Unterhalb der Zufahrt kreuzt ein geplanter Regenwasserkanal DN 400, der einen vorhandenen Entwässerungsgraben verrohrt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
52	0+074 (K 10)	neue land- oder forstwirtschaftliche Zufahrt	a) - b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz (E) b) Eigentümer (U)	Die Flurstücke 107 und 109 erhalten eine Anbindung an die "Quenhorner Straße K 10". Sie wird, wie im Lageplan dargestellt, in einer Breite von 4,00 m in einem bituminösen Aufbau hergestellt. Unterhalb der Zufahrt kreuzt ein geplanter Regenwasserkanal DN 400, der einen vorhandenen Entwässerungsgraben verrohrt.	
				Die Kosten für die Zufahrt trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
53	-	vorh. Grundstückseinfriedungen und sonstige bauliche Anlagen	a) der betroffene Eigentümer b) -	Vorh. Hecken, Zäune, Mauern, etc. werden, soweit durch die Baumaßnahme betroffen, beseitigt.	
				Der Eigentümer wird entschädigt	
				Die Kosten für die Beseitigung und Entschädigung trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Art und Umfang der Entschädigung werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.	
54	-	vorhandene Anpflanzungen	a) der betroffene Eigentümer b) -	Vorh. Landschafts- bzw. Gartenanpflanzungen, etc. werden, soweit durch die Baumaßnahme betroffen, beseitigt.	
				Der Eigentümer wird entschädigt	
				Die Kosten für die Beseitigung und Entschädigung trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Art und Umfang der Entschädigung werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
55	1+025 bis 1+425, 1+810 bis 2+260	landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen 1.1 G (Neubegründung einer durch- gehenden straßenbegleitenden Baumreihe im Abschnitt westlich dem Waldgebiet "Putz")	a) - b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Westlich des Waldgebietes "Putz" wird, wie im LBP dargestellt und beschrieben, eine Kompensationsmaßnahme für den straßenbaubedingten Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt verwirklicht. Vorhandene Befestigungen werden zurückgebaut bzw. entfernt und durch steinfreien Boden bzw. Mutterboden aufgefüllt.	
				Die Kosten für die Anpflanzungen, die Pflege und die Entschädigung übernimmt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
56	1+010 bis 1+080	landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen 1.2 A (Neuanlage einer Schutzpflanzung zwischen Straße und Wohnbebauung)	a) - b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Unmittelbar nordöstlich angrenzend an den Kreisverkehrsplatz "Postweg" wird, wie im LBP dargestellt und beschrieben, eine Kompensationsmaßnahme für den straßenbaubedingten Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt verwirklicht. Vorhandene Befestigungen werden zurückgebaut bzw. entfernt und durch steinfreien Boden bzw. Mutterboden aufgefüllt.	
				Die Kosten für die Anpflanzungen, die Pflege und die Entschädigung übernimmt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
57	1+325 bis 1+415	landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen 1.3 A (naturnahe Umgestaltung einer Restfläche mit vorh. Baumreihe und Graben zwischen Straße und Wohnbebauung, bzw. wertvollem Waldbestand)	a) - b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Im Kurvenbereich der neuen Trasse zwischen "Postweg" und "Weißes Venn" wird, wie im LBP dargestellt und beschrieben, eine Kompensationsmaßnahme für den straßenbaubedingten Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt verwirklicht. Vorhandene Befestigungen werden zurückgebaut bzw. entfernt und durch steinfreien Boden bzw. Mutterboden aufgefüllt.	
				Die Kosten für die Anpflanzungen, die Pflege und die Entschädigung übernimmt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
58	1+425 bis 1+640	landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen 1.4 V G (Neubegründung einer durchgehenden straßenbegleitenden Schnitthecke)	a) - b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Im Straßenabschnitt zwischen Kreisverkehr "Weißes Venn" und un einem Wäldchen im Nordwesten wird, wie im LBP dargestellt und beschrieben, eine Kompensationsmaßnahme für den straßenbaubedingten Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt verwirklicht. Vorhandene Befestigungen werden zurückgebaut bzw. entfernt und durch steinfreien Boden bzw. Mutterboden aufgefüllt.	
				Die Kosten für die Anpflanzungen, die Pflege und die Entschädigung übernimmt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
59	1+650	landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen 1.5 A (naturnahe Umgestaltung einer Restfläche mit vorh. Baumreihe und Graben zwischen Straße)	a) - b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Am südlichen Knotenpunktsbereich "Weißes Venn" wird, wie im LBP dargestellt und beschrieben, eine Kompensationsmaßnahme für den straßenbaubedingten Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt verwirklicht. Vorhandene Befestigungen werden zurückgebaut bzw. entfernt und durch steinfreien Boden bzw. Mutterboden aufgefüllt.	
				Die Kosten für die Anpflanzungen, die Pflege und die Entschädigung übernimmt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
60	1+675 bis 1+835	landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen 1.6 A (naturnahe Neuanlage und Entwicklung eines Grabens mit typischer Fließgewässervegetation)	a) - b) die Anlieger	Westlich des Waldgebietes "Putz" wird, wie im LBP dargestellt und beschrieben, eine Kompensationsmaßnahme für den straßenbaubedingten Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt verwirklicht. Vorhandene Befestigungen werden zurückgebaut bzw. entfernt und durch steinfreien Boden bzw. Mutterboden aufgefüllt.	
				Die Kosten für die Anpflanzungen, die Pflege und die Entschädigung übernimmt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
61	-	Fernmeldeanlagen	a) und b) Deutsche Telekom AG, T-Com PTI 13 48143 Münster	Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Anlagen des genannten Versorgungsträgers. Längsleitungen dürfen nicht im Bereich von Anpflanzungen sowie der Entwässerungseinrichtungen und der zu rekultivierenden Straßenflächen verbleiben. Kreuzende Leitungen sind, falls erforderlich, der neuen Straßenführung anzupassen. Masten der Freileitungen, Armaturen, Schaltgebäude, etc. sind, nach Absprache mit dem Straßenbaulasträger, im Regelfall an die künftige Straßengrenze zu versetzen.	
				Die Maßnahmen werden im einzelnen rechtzeitig vor Baubeginn, auf der Grundlage des Straßen- und Wegenetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG), außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit dem Versorgungsträger geregelt. Grundsätzlich besteht Folge- und Folgekostenpflicht bei Anlagen des Versorgungsträgers im Bereich der vorh. Straßengrenzen.	
				Kosten	
				a) Der Versorgungsträger bei Änderungsmaßnahmen innerhalb der vorh. Straßengrenzen.	
				b) Der Veranlasser bei Änderungsmaßnahmen außerhalb der vorh. Straßengrenzen.	
				c) Der Versorgungsträger bei Neuanlagen.	
				Die Unterhaltung unterliegt dem Versorgungsträger.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock				Unterlage: 11
				Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
62	-	elektrische Anlagen	a) und b) RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH 48143 Münster	Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Anlagen des genannten Versorgungsträgers. Längsleitungen dürfen nicht im Bereich von Anpflanzungen sowie der Entwässerungseinrichtungen und der zu rekultivierenden Straßenflächen verbleiben. Kreuzende Leitungen sind, falls erforderlich, der neuen Straßenführung anzupassen. Masten der Freileitungen, Armaturen, Schaltgebäude, etc. sind, nach Absprache mit dem Straßenbaulasträger, im Regelfall an die künftige Straßengrenze zu versetzen.
				Die Maßnahmen werden im einzelnen rechtzeitig vor Baubeginn, auf der Grundlage des Straßen- und Wegenetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG), außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit dem Versorgungsträger geregelt. Grundsätzlich besteht Folge- und Folgekostenpflicht bei Anlagen des Versorgungsträgers im Bereich der vorh. Straßengrenzen.
				Kosten
				a) Der Versorgungsträger bei Änderungsmaßnahmen innerhalb der vorh. Straßengrenzen.
				b) Der Veranlasser bei Änderungsmaßnahmen außerhalb der vorh. Straßengrenzen.
				c) Der Versorgungsträger bei Neuanlagen.
				Die Unterhaltung unterliegt dem Versorgungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock				Unterlage: 11
				Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
63	-	Anlagen der Wasserversorgung	a) und b) Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz 33442 Herzebrock-Clarholz	Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Anlagen des genannten Versorgungsträgers. Sie werden, falls erforderlich, der neuen Straßenführung angepasst oder baulich gesichert.
				Einzelheiten hierzu werden rechtzeitig vor Baubeginn, auf der Grundlage des Straßen- und Wegenetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG), außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit dem Versorgungsträger geregelt. Grundsätzlich besteht Folge- und Folgekostenpflicht bei Anlagen des Versorgungsträgers im Bereich der vorh. Straßengrenzen.
				Kosten
				a) Der Versorgungsträger bei Änderungsmaßnahmen innerhalb der vorh. Straßengrenzen.
				b) Der Veranlasser bei Änderungsmaßnahmen außerhalb der vorh. Straßengrenzen.
				c) Der Versorgungsträger bei Neuanlagen.
				Die Unterhaltung unterliegt dem Versorgungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
64	1+020 bis 1+161	Oberflächenentwässerung der Entlastungsstraße (Versickerungsanlage V1)	a) - b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Das Oberflächenwasser der Entlastungsstraße von Station 1+020 bis 1+161 versickert in einer fahrbahnbegleitenden Rasenmulde entlang der Entlastungsstraße. Das Einzugsgebiet besitzt eine Gesamtgröße von 0,19 ha. Im Einzelnen wird auf den Wassertechnischen Entwurf verwiesen.	
				Die Kosten trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
				Für die Unterhaltung der Versickerungsanlage V1 ist die Gemeinde Herzebrock-Clarholz zuständig.	
65	1+161 bis 1+285	Oberflächenentwässerung der Entlastungsstraße (Versickerungsanlage V2)	a) - b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Das Oberflächenwasser der Entlastungsstraße von Station 1+161 bis 1+285 versickert in einer fahrbahnbegleitenden Rasenmulde entlang der Entlastungsstraße. Das Einzugsgebiet besitzt eine Gesamtgröße von 0,16 ha. Im Einzelnen wird auf den Wassertechnischen Entwurf verwiesen.	
				Die Kosten trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
				Für die Unterhaltung der Versickerungsanlage V2 ist die Gemeinde Herzebrock-Clarholz zuständig.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock					Unterlage: 11
					Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
66	1+285 bis 1+713	Oberflächenentwässerung der Entlastungsstraße (Einleitungsstelle E1)	a) - b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Das Oberflächenwasser der Entlastungsstraße von Station 1+285 bis 1+713 wird über Entwässerungseinrichtungen der Entlastungsstraße (Gräben, Mulden und Rohrleitungen) in ein namenloses stationiertes Gewässer bei Station 1+286 eingeleitet. Das Einzugsgebiet besitzt eine Gesamtgröße von 29,30 ha. Im Einzelnen wird auf den Wassertechnischen Entwurf verwiesen.	
				Die Kosten trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
				Für die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen ist die Gemeinde Herzebrock-Clarholz zuständig.	
67	1+713 bis 2+129	Oberflächenentwässerung der Entlastungsstraße (Einleitungsstelle E2)	a) - b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Das Oberflächenwasser der Entlastungsstraße von Station 1+713 bis 2+129 wird über Entwässerungseinrichtungen der Entlastungsstraße (Gräben, Mulden und Rohrleitungen) in ein namenloses stationiertes Gewässer bei Station 1+717 eingeleitet. Das Einzugsgebiet besitzt eine Gesamtgröße von 3,35 ha. Im Einzelnen wird auf den Wassertechnischen Entwurf verwiesen.	
				Die Kosten trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.	
				Für die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen ist die Gemeinde Herzebrock-Clarholz zuständig.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau von Gemeindestraßen zur "Nördlichen Entlastungsstraße" in Herzebrock				Unterlage: 11
				Datum: 10.03.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
68	2+129 bis 2+684 und "K 10"	Oberflächenentwässerung der Entlastungsstraße (Einleitungsstelle E3)	a) - b) Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Das Oberflächenwasser der Entlastungsstraße von Station 2+129 bis 2+684, der Kreisverkehrsplatz "Quenhorner Straße K10" und der fahrbahnbegleitende Geh-/Radweg entlang der "Quenhorner Straße K 10" werden über Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Mulden und Rohrleitungen) in ein namenloses stationiertes Gewässer bei Station 0+375 ("Quenhorner Straße K 10") eingeleitet. Die vorh. "Quenhorner Straße K 10" entwässert ebenfalls in den Straßenseitengraben. Das Einzugsgebiet besitzt eine Gesamtgröße von 30,88 ha. Im Einzelnen wird auf den Wassertechnischen Entwurf verwiesen.
				Die Kosten trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.
				Für die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen ist die Gemeinde Herzebrock-Clarholz zuständig.